Stromversorgung in neue Hände?

Energy Sharing und dezentrale Direktversorgungskonzepte im Recht

26. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Dr. Daniela Fietze/ Dr. Markus Kahles

24.10.2024

Agenda

- Begriffsklärung und Eingrenzung ("dezentrale Direktversorgung" / "neue Hände")
- Rechtliche Entwicklung dezentraler Direktversorgungskonzepte:
 - Mieterstrom
 - Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
 - Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) – *Entwurf*
- Fazit und Ausblick: Weiterentwicklung/Konsolidierung sinnvoll?



Begriffsklärung und Eingrenzung

Umweltenergierecht

"Dezentrale Direktversorgung" mit PV-Strom – was ist das?

- Kein definierter Rechtsbegriff, für die Zwecke dieses Vortrags:
 - Stromerzeugung und -verbrauch finden in räumlicher Nähe statt ("dezentral").
 - Strombezug erfolgt, zumindest teilweise, von einem EE-Anlagenbetreiber ("direkt").
 - Anlagenbetreiber ist kein "professionelles" EVU im klassischen Sinne (z. B.
 Vermieter/-in, Nachbar/-in, gemeinschaftlich betriebene EE-Anlage) ("neue Hände").
 - Einschaltung von Dritten als "Organisator"/Dienstleister möglich.
- Dezentrale Stromversorgung durch "kleine" / "private" Akteure bringt Herausforderungen mit sich, etwa hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen und/oder der Wirtschaftlichkeit von Projekten.

Mieterstrom (§§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 21 Abs. 3 EEG 2023, § 42a EnWG)

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG)

Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) (§ 42c EnWG-E)

! Für heute ausgeblendet:

- Eigenversorgung (§ 3 Nr. 19 EEG 2021)
- Direktleitung (§ 3 Nr. 12 EnWG)
- Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a/b EnWG)
- Strombezugsvertrag/PPA (Art. 2 Nr. 77 EBM-VO)



Mieterstrom

Mieterstrom (§§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 21 Abs. 3 EEG 2023, § 42a EnWG)

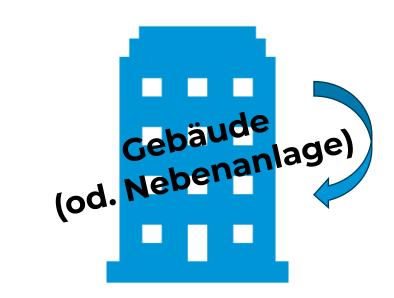
 Zweck: Beteiligung auch von Mietern an der Energiewende, PV-Ausbau auf Mehrfamilienhäusern.

Voraussetzungen, u.a.	Rechtsfolgen
 Solaranlage auf Gebäude/Nebenanlage Stromlieferung an Letztverbraucher innerhalb d. Gebäude/ Nebenanlage/ Quartiers Keine Netznutzung 	 Mieterstromzuschlag (§ 21 EEG) Teilhabe Mieter (§ 42a EnWG): Preisobergrenze: 90 % des jeweiligen Grundversorgungstarifs Vollversorgung Zudem: Trennung von Mietvertrag und Stromvertrag, max. Vertragslaufzeit,

Zielrichtung: Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Projekten.

8

Mieterstrom - Konstellationen





In beiden Konstellationen: Keine Netznutzung

24.10.2024



Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (§ 42b EnWG)

 Gesetzeszweck: Teilhabe von Mietenden und Wohnungseigentümern und eigentümerinnen an der Energiewende stärken.

Voraussetzungen, u.a.	Rechtsfolgen
 "Gebäudestromanlage" (§ 3 Nr. 20b EnWG) Nutzung des Stroms ohne Netzdurchleitung im Gebäude/Nebenanlage 1/4-h-Verbrauchsmessung "Aufteilung" des Stroms auf Teilnehmer 	 Keine Vollversorgungspflicht Erleichterungen bei den "Lieferantenpflichten", §§ 40, 41, 42 EnWG (Vorgaben für die Vertrags- und Rechnungsgestaltung sowie Stromkennzeichnung gelten nicht)

Zielrichtung: Regulatorische Vereinfachungen.

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung – Konstellation(en)





12

Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

(Energy Sharing)

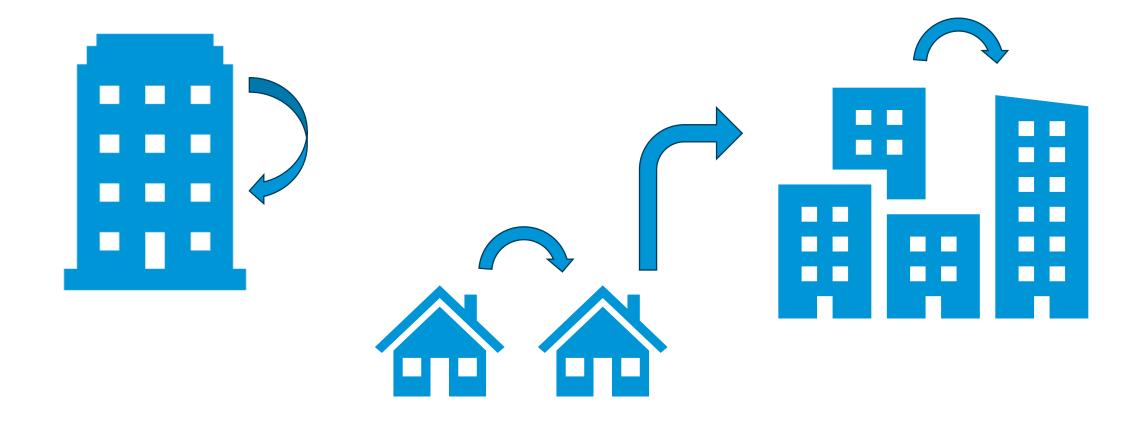
Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus EE (§ 42c EnWG-E)

Gesetzeszweck: gemeinsame Nutzung von EE-Strom ermöglichen (EU-EBM-RL).

Voraussetzungen, u.a.	Rechtsfolgen
 Weitergabe von selbst erzeugtem Strom an andere Letztverbraucher Bei Unternehmen nur Kleinst- und KMU Anlagenbetrieb ≠ Haupttätigkeit der Letztverbraucher Ab 1.6.2026 im Bilanzierungsgebiet eines VNB, ab 1.6.2028 in angrenzenden Gebieten Viertelstündliche Messung 	 Keine Vollversorgungspflicht Keine Lieferantenpflichten §§ 40, 41, 42 EnWG: Haushaltskunden, wenn Anlage < 30 kW Nutzung durch mehrere Haushaltskunden im Gebäude, wenn Anlage < 100 kW (Recht auf) Abrechnung von Steuern/ Abgaben/ Netzentgelten über den "Reststromlieferanten"

Zielrichtung: Regulatorische Vereinfachungen und Verlagerung von Aufgaben.

14





Fazit und Ausblick

Fazit und Ausblick

- Drei unterschiedliche Konzepte mit ähnlichem Gesetzeszweck (im Wesentlichen "Teilhabe") und teilweise überlappenden Regelungsbereichen sowie adressierten Konstellationen.
- Gesetzgeber wählt jeweils unterschiedliche Mittel zur Erreichung des Zwecks.
- Konzepte wurden rechtlich konsekutiv als Reaktion auf jeweils bereits bestehendes Recht entwickelt und darauf aufgesetzt (teilweise EU-rechtlich getrieben), Gesamt(leit)bild fehlt?
- Konsolidierung/Weiterentwicklung sinnvoll?



Zukunftswerkstatt für das Recht der **Energiewende**

- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen



Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite: www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



24.10.2024

Umweltenergierecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

<u>www.umweltenergierecht.de</u> als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEMISWU

Dr. Daniela Fietze

fietze@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEMISWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages 22

Übersicht: Vergütung vs. Umlageprivilegierung bei Eigenstromkonstellationen (ohne Netznutzung)

Mieterstrom

- Merkmale:
- Personenverschiedenheit zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher
- Lieferung innerhalb Wohngebäude bzw.
 Quartier
- Rechtsfolge: Mieterstromzuschlag
- Zahlung voller EEG-Umlage
- Ggf. Marktprämie Überschussstrom

Eigenversorgung

- Merkmale:
- Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Stromverbraucher
- Stromverbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Anlage
- Rechtsfolge: Entfallen bzw.
 Verringerung der EEG-Umlage
- Keine zusätzliche Förderung

Direkte Förderung: Mieterstrom nach EEG 2021

Solaranlage bis zu 100 kW



Keine Netznutzung

- Anlagenbetreiber:
- Stromlieferung an Letztverbraucher
- Anspruch auf Mieterstromzuschlag
 (§§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 21 Abs. 3 EEG 2021)
- Zahlung von Steuern, Abgaben,
 Umlagen
- Letztverbraucher: Stromverbrauch innerhalb Gebäude
- Zwischenschaltung Dritter möglich (Lieferkettenmodell)

Mieterstromversorgung im "Quartier"

Lieferung und Verbrauch des Solarstroms "in demselben Quartier"



Keine Netznutzung

Problem: Abgrenzung "Quartier"

- Keine gesetzliche Definition
- Optisch: Gebäudekomplex, der Eindruck einheitlichen Ensembles vermittelt? (Optik)
- Was ist "Nebenanlage"?
- "Quartier" = "Kundenanlage"?
- Technische Grenze: Netzanschlusspunkt!

Mieterstromverträge

- Laufzeitbegrenzung auf zwei Jahre (nur) für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB (§ 42a Abs. 3 S. 1 EnWG)
- Stillschweigende Verlängerung des Vertrags für bestimmte Zeit und Vereinbarung längere Kündigungsfrist als ein Monat sind im Falle eines "Verbrauchervertrags" unwirksam (§ 42a Abs. 3 <u>S. 2</u> EnWG)
- automatisches Ende Mieterstromvertrag bei Kündigung Mietverhältnis (§ 42a Abs. 2 S. 7 EnWG → § 42a Abs. 3 S. 4 EnWG)
 - Jetzt auch für Mietverträge/Gewerbe

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung: Tatbestand

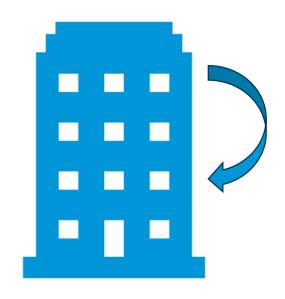
- § 42b Abs. 1, Abs. 2 EnWG:
 - "Gebäudestromanlage" (§ 3 Nr. 20b EnWG),
 - Nutzung des Stroms ohne Netzdurchleitung im Gebäude/Nebenanlage,
 - Klarstellend: Zwischenspeicherung möglich,
 - Viertelstündliche Messung des Verbrauchs,
 - Abschluss eines "Gebäudestromnutzungsvertrags" (bei einer WEG: Beschluss einer WEG, § 42b Abs. 6 EnWG) zwischen Anlagenbetreiber und jedem teilnehmenden Letztverbraucher:
 - Vereinbarung über Gegenleistung f. Strom, Kostentragung f. Betrieb/Wartung
 - Aufteilungsschlüssel der erzeugten Energie (& korrespondierendes Nutzungsrecht des Letztverbrauchers)
 - Ober- und Untergrenzen in § 42b Abs. 5 EnWG
 - AB teilt der "im Rahmen der Marktkommunikation zuständigen Stelle" mit

Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung: Rechtsfolgen

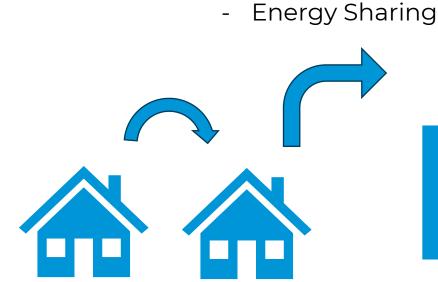
- Keine Vollversorgungspflicht des Anlagenbetreibers (§ 42b Abs. 3 EnWG)
- Entsprechende Anwendung von § 42a Abs. 2 EnWG (Mieterstromvertrag darf nicht Bestandteil eines Mietvertrags sein) und Abs. 3 (Maximale Vertragsdauer eines "Verbraucher"-Mieterstromvertrags von zwei Jahren)
- Kein Mieterstromzuschlag für Gebäudestromanlagen (§ 42b Abs. 1 S. 2 EnWG)
- Erleichterungen bei den "Lieferantenpflichten" (§ 42b Abs. 4 EnWG):
 - Keine Anwendung auf den Gebäudestromnutzungsvertrag von
 - § 40 EnWG (einfache und verständliche Rechnungen)
 - § 41 Abs. 1-4, Abs. 6 und 7 EnWG (einfach und verständliche Verträge)
 - § 42 Abs. 1 EnWG (Stromkennzeichnung)
 - S§ 40a, 40b EnWG (Verbrauchsermittlung, Rechnungs- und Informationszeiträume): keine Pflicht zur unterjährigen Abrechnung

24.10.2024

Dezentrale Direktversorgung im Recht – was gilt für wen?



- Mieterstrom
- Gemeinschaftliche Geb.versorgung
- Energy Sharing



- Energy Sharing



- Mieterstrom im "Quartier" (keine Netznutzung)
- Energy Sharing (Netznutzung)